

**Auszug aus der Niederschrift zur 61. öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates
Wiggensbach am Montag, 13. Januar 2025 von 20:00 Uhr bis 21:45 Uhr
im Sitzungssaal im WIZ, Kempter Straße 3, Wiggensbach**

1.0 Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift vom 9. Dez. 2024

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt die Genehmigungen der Niederschriften des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Marktgemeinderats am 9. Dezember 2024 ohne Einwendungen in der im Ratsinformationssystem eingestellten Fassung.

6.0 Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung von 2 Bauleitverfahren zur Nutzung der Grundstücke Fl.Nrn. 1905/6 und 1905/7 der Gemarkung Wiggensbach (Unterkürnach 2) für PV-Freiflächenanlagen – Antrag der SH Sauerhering GbR vom 22. Okt. 2024

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

13 : 1 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Informationen zur beantragten Einleitung von zwei Bauleitverfahren zur Nutzung der Grundstücke Fl.Nrn. 1905/6 und 1905/7 der Gemarkung Wiggensbach (Unterkürnach 2) für PV-Freiflächenanlagen durch die SH Sauerhering GbR vom 22. Okt. 2024 zur Kenntnis und beschließt, den Antrag aufgrund der Ergebnisse der vorhandenen Potenzialanalyse und Alternativflächenprüfung abzulehnen. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, die SH Sauerhering GbR über diese Ablehnung schriftlich samt Begründung zu informieren.

7.0 Beratung und Beschlussfassung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen Kinderkrippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung zum 1. September 2025

Der Satzungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Gemeinderats soll folgende Änderung aufgenommen werden:

Auf Antrag von GRM Michael Deuschle sollen die in §6 Abs. 4 aufgeführten Punkte Nr. 5. und Nr. 6. getauscht werden. Durch die Umkehrung der Reihenfolge der genannten Punkte soll bei gleichem Inhalt die Priorisierung geändert werden. Personensorgeberechtigte mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sollen den alleinerziehenden und berufstätigen Personensorgeberechtigten vorangestellt werden.

Auf Antrag von GRM Dr. Melanie Binzer wird die Verwaltung beauftragt für §6 Abs. 4 Nr. 4, erster Aufzählungsstrich, im Absatz eine verständlichere Formulierung zu verwenden.

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

61. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 13. Januar 2025

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die genannten Vorschläge zum Erlass einer Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Kenntnis und beschließt folgende Satzung:

„Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Wiggensbach

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Wiggensbach folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen:

§ 1

Gegenstand der Satzung Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Wiggensbach betreibt seine Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig. Die jeweilige Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen umfassen folgende Einrichtungen:
 - Kinderkrippe Wiggensbach
 - Kindergarten Wiggensbach
 - Kindergarten Ermengerst
 - Schulkindbetreuung

§ 2

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3

Personal

- (1) Der Markt Wiggensbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gewährleistet

§ 4

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen sind Elternbeiräte gemäß Art. 14 BayKiBiG zu bilden.

§ 5

Verpflegung

Auf Wunsch kann in der Kindertageseinrichtung eine Mittagsverpflegung (kostenpflichtig) in Anspruch genommen werden.

§ 6

61. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 13. Januar 2025

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Markt Wiggensbach und den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Anmeldungen für die Kindertageseinrichtungen erfolgen jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr
- (3) Der genaue Zeitpunkt der Anmeldung wird im Bekanntmachungsblatt und über den öffentlichen Aushang veröffentlicht. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge getroffen:
 1. Der Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt der Kinder und deren Personensorgeberechtigten muss sich in der Gemeinde Wiggensbach befinden
 2. Aufgenommen in die Schulkindbetreuung werden nur Schüler der Grundschule Wiggensbach
 3. Kinder, deren Aufnahme nach sozialen Gesichtspunkten nötig ist, weil ein besonderer Hilfebedarf durch die staatliche Jugendhilfe festgestellt wurde
 4. Alter der Kinder (bei Krippe und Kindergarten im Alter absteigend – Ältere kommen vor den Jüngeren)
 - Krippenaufnahme zum 1. September oder zum 1. Januar jedoch frühestens ab 10 Monaten (bei einer Aufnahme zum 1. September kann das Alter auch noch im Laufe des Septembers erreicht werden; bei einer Aufnahme zum 1. Januar im Laufe des Januars). Kinder, welche in dem Krippenjahr schon drei Jahre alt werden und im Folgejahr deswegen in den Kindergarten kommen, müssen bereits im September starten. Eine Aufnahme erst im Januar dann für 8 Monate ist in diesem Fall nicht möglich.
 - Kindertagenaufnahme frühestens ab 3 Jahren zum Beginn des Betreuungsjahres (Alter kann auch noch im Laufe des Septembers erreicht werden)
 - Schulkindbetreuung im Alter aufsteigend (Jüngere kommen vor den Älteren)
 5. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig ist
 6. Gesundheitliche Beeinträchtigung der/s Personensorgeberechtigten (Härtefallregelung)
 7. Kinder deren Personensorgeberechtigten berufstätig sind
- (5) Zum Nachweis der jeweiligen Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (6) Auswärtige Kinder können ausnahmsweise aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Träger der Einrichtung gemeinsam mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

61. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 13. Januar 2025

(8) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtungen geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

§ 7

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden durch den Träger der Kindertageseinrichtungen zusammen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung festgelegt und veröffentlicht.

§ 8

Erkrankungen und sonstige Abwesenheit des Kindes

Anzeige

(1) Eine Erkrankung des Kindes ist der Kindertageseinrichtung am ersten Krankheitstag mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(2) Bei übertragbarer Krankheit darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen; eine Ausnahme kommt nur bei ärztlicher Zustimmung in Betracht.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

(5) Kann ein Kind die Einrichtung aus sonstigen wichtigen Gründen nicht besuchen, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Ausscheiden und Kündigung

Ablehnung der Aufnahme

Die ersten drei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.

§ 10

Ausschluss

(1) Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Gründe sind insbesondere, wenn:

a) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages oder dieser Satzung verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln,

61. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 13. Januar 2025

- b) die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind,
 - c) das Kind außerhalb der Schließzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt oder
 - d) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 4) zu hören.

§ 11

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten Sprechstunden

- (1) Elternabende finden nach Bedarf statt. Außerdem können Gesprächstermine mit der Kindergartenleitung oder dem pädagogischen Personal vereinbart werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

§ 12

Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sofern mit der Einrichtungsleitung nicht anders vereinbart, ist durch den/die Personensorgeberechtigte/n sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in die Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person.
- (2) Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Personensorgeberechtigte/n, bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung des/der Personensorgeberechtigten; Geschwister müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder sind generell abzuholen, sie dürfen den Heimweg nicht allein antreten.

§ 13

Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Das durch den Abschluss des Betreuungsvertrages begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14

61. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 13. Januar 2025

Haftung

- (1) Der Markt Wiggensbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet der Markt Wiggensbach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Wiggensbach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Wiggensbach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Wiggensbach, 13. Januar 2025

MARKT WIGGENSBACH

Thomas Eigstler

Erster Bürgermeister“

Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung des Satzungsentwurfs und der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsänderung beauftragt.

8.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung zum 1. Feb. 2025**

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderats Wiggensbach nimmt den Sachverhalt zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung zur Kenntnis. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung folgender Änderungssatzung beauftragt:

Satzung zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserabgabensatzung des Marktes Wiggensbach vom 13. Jan. 2025

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wiggensbach folgende:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Wiggensbach vom 4. Dez. 1989, zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Okt. 2023

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

61. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 13. Januar 2025

„Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.“

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.“

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei übergroßen Grundstücken, die eine Grundstücksgröße von über 1.500 qm haben, wird als anrechenbare Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 das Zweifache der nach Abs. 2 ermittelten Geschoßfläche angesetzt. Für den Fall einer Grundstücks- oder Geschoßflächenvergrößerung gilt Abs. 6 entsprechend.“

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche: 5,24 EUR (netto), zzgl. 7 % MwSt. = 5,61 EUR (brutto).
- b) pro qm Geschoßfläche: 14,43 EUR (netto), zzgl. 7 % MwSt. = 15,44 EUR (brutto).“

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“

§ 7a (Beitragsablösung) wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Bauwasserlieferung ist pauschal abzugelten. Die zu entrichtende Gebühr richtet sich nach den zu erstellenden Wohneinheiten. Sie beträgt für die:

- 1. Wohnung: 110,- EUR (netto), zzgl. 7 % MwSt (= 7,70 EUR) = 117,70 EUR (brutto) und für jede weitere Wohnung: 55,- EUR (netto), zzgl. 7 % MwSt (= 3,85 EUR) = 58,85 EUR (brutto).“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Feb. 2025 in Kraft.“

Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung des Satzungsentwurfs und der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsänderung beauftragt.

9.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gebührensatzung zur Benutzung des gemeindlichen Hallenbads im Kapellengarten – Neufestsetzung der Eintrittspreise ab 1. Januar 2025**

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Ausführungen zur geplanten Neufestsetzung der Eintrittspreise des gemeindlichen Hallenbads und der Saunanlage im Kapellengarten ab 1. Januar 2025 zur Kenntnis und beschließt folgende Gebührensatzung.

61. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 13. Januar 2025

Gebührensatzung für das Hallenbad und die Sauna im Kapellengarten des Marktes Wiggensbach vom 13. Januar 2025

Der Markt Wiggensbach erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallenbades und der Saunaanlage im Haus Kapellengarten.

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Wiggensbach erhebt Gebühren für die Benützung des Hallenschwimmbades und der Saunaanlage. Die Anmeldung und Bezahlung müssen vor Benutzung in der Cafeteria erfolgen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Hallenbad und die Saunaanlage benützt.

§ 3

Gebührenarten und Gebührenhöhe für das Hallenbad

- (1) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr haben keine Eintrittsgebühr zu leisten.
- (2) Einzeleintritt Hallenbad
 - a) Erwachsene 4,00 €
 - b) Kinder 4 – 14 Jahre (nur in Begleitung Erwachsener) 3,00 €
 - c) Schwerbehinderte 3,00 €
- (3) Halbjahreskarten Hallenbad
 - a) Erwachsene 80,00 €
 - b) Kinder 4 – 14 Jahre (nur in Begleitung Erwachsener) 60,00 €
 - c) Schwerbehinderte 60,00 €
- (4) Gruppen private Nutzung Hallenbad Samstag 19 – 22 Uhr 80,00 €
- (5) Gruppen gewerbliche Nutzung Hallenbad stündlich 45,00 €

§ 4

Gebührenarten und Gebührenhöhe für das Hallenbad gemeinsam mit der Sauna

- (1) Einzeleintritt 10,00 €
- (2) Einzeleintritt Schwerbehinderte und Kinder 4 bis 14 Jahre 7,00 €
- (3) Halbjahreskarten Erwachsene 130,00 €
- (4) Halbjahreskarten Kinder (4 – 14 Jahre nur in Begleitung Erwachsener) 105,00 €
- (5) Halbjahreskarten Schwerbehinderte 105,00 €
- (6) Gruppen private Nutzung Samstag 19 – 22 Uhr 130,00 €

§ 5

Sonstiges

Bei Verlust oder Nichtausnützung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurück-erstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Hallenbad, der Sauna und seinen Ein-richtungen. Bei technisch, personell oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten an Halbjahreskartenbesitzer gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Mai 2022 außer Kraft.

61. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 13. Januar 2025

Wiggensbach, den 13. Januar 2025

Thomas Eigstler
Erster Bürgermeister“

Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

10.0 Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

10.1 Bekanntgabe

Im Rahmen einer Besprechung mit den Vorstandsmitgliedern des Gewerbevereins Wiggensbach e.V. Michael Wanner und Kurt Gaminek am 9. Dez. 2024 wurde bekannt, dass der Vorweihnachtsmarkt 2024 aus Sicht der Besucher und Aussteller sehr erfolgreich verlaufen sei und auch aus finanzieller Sicht aufgrund der vorgenommenen Änderungen kein Defizit entstanden sei. In einer zwischenzeitlich durchgeführten Vorstandssitzung wurde entschieden, den Vorweihnachtsmarkt am Wochenende des Volkstrauertags auch in diesen Jahr 2025 durchzuführen.

10.2 Sachstandsbericht

Grundsteuerreform

Die rund 2.600 Bescheide für die Grundsteuer A/B wurden von der Finanzverwaltung am 09. Jan. 2025 zur Post gegeben. Aktuell sind bei weiteren 206 Grundsteuerfällen entweder der Grundsteuermessbescheid für das Jahr 2025 aktuell vom Finanzamt wieder aufgehoben oder die Festsetzung ist noch nicht erfolgt. Die Aufhebung der Grundsteuermessbescheide und die Festsetzung der Grundsteuermessbescheide erfolgen leider nicht im engen Zusammenhang, sondern werden von zwei Stellen im Finanzamt bearbeitet.

Veranlagung Stand 09.01.2025	2025	2024	
Grundsteuer A	32.236,09 EUR	57.679,96 EUR	- 25.443,87
Grundsteuer B	885.664,53 EUR	662.661,73 EUR	+ 223.002,80

Die voraussichtlichen Mehreinnahmen betragen im Jahr 2025 aktuell 197.558,93 EUR.

10.3 Termine

Die nächsten Sitzungen im Februar 2025 finden planmäßig am 3. Feb. mit dem Bau- und Umweltausschuss (bei Bedarf) und 10. Feb. 2025 mit dem Marktgemeinderat statt.

Wegen der laufenden Mehrbelastungen (Wassergebühren, Grundsteuerbescheide und Jahresabschlussbuchungen) und der angespannten Personalsituation müssen die Finanzberatungen für den Haushalt 2025 leider vom Februar 2025 um einen Monat in den März 2025 verschoben werden. Die neuen Termine sind am Mo, 24. März 2025 (Verwaltungshaushalt) und am Mo, 31. März 2025 (Vermögenshaushalt). Bitte vormerken!